

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 1984

Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg. — Mitglieder der Bistums-KODA. — Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1984. — Teilnahme am 88. Deutschen Katholikentag in München. — Einladung zur Pastoralen Arbeitstagung des Erzb. Seelsorgeamtes „Entwicklung und Frieden“ Unsere Möglichkeiten in der Gemeinde. — Urlaubsvertretung in Tirol. — Warnung. — Suchanzeige. — Versetzungen. — Ernennung. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 65

Ord. 6. 4. 84

Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg

Auf Grund von § 3 der Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (Amtsbl. 1984 S. 173 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 14. 12. 76 (Amtsblatt S. 516), in der sich aus der

1. Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg v. 13. 9. 82 (Amtsblatt 1983 S. 1)
2. Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg v. 6. 12. 83 (Amtsbl. 1984 S. 173 ff.)

ergebenden Neufassung bekanntgemacht.

Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg — AVVO — in der Fassung vom 6. April 1984

Mit Erzbischöflicher Anordnung vom 1. August 1939 (Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg S. 113) wurde für die kirchlichen Angestellten der Erzdiözese Freiburg sowie der größeren Kirchengemeinden die Tarifordnung A des öffentlichen Dienstes für anwendbar erklärt. An die Stelle der Tarifordnung A ist ab 1. April 1961 der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) getreten, der seit diesem Zeitpunkt den Dienstverhältnissen der kirchlichen Angestellten in der Erzdiözese Freiburg zugrunde liegt.

Zur Fortentwicklung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes wurde am 14. 12. 1976 die

Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg erlassen. Diese erhält nunmehr folgende Fassung:

Teil A: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsgrundlagen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse

(1) Das Arbeitsverhältnis der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätigen Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen sowie der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den für einzelne kirchliche Berufe erlassenen kirchlichen Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften keine besondere Regelung treffen, gilt für das Arbeitsverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter der in Abs. 1 genannten Dienstgeber der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt wird.

(3) Die Geltung dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften sowie der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bestimmungen ist im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

§ 2

Kirchlicher Dienst

(1) Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes sind bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet.

tet. Sie haben auch ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie nach den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einzurichten.

(2) Beim Einstellungsgespräch oder bei Dienstantritt ist der Mitarbeiter auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Dienstpflichten und auf die Beachtung der Verpflichtungen gem. Abs. 1 vom zuständigen Dienstvorgesetzten hinzuweisen. Diese Verpflichtungen sind mit dem Mitarbeiter zu erörtern. Über das Gespräch ist eine Niederschrift mit folgendem Wortlaut anzufertigen:

Frau/Herr wurde auf die Pflicht zu gewissenhafter Dienstleistung und auf die besonderen Pflichten gem. § 2 Abs. 1 AVVO hingewiesen. Diese wurde mit ihr/ihm erörtert.

Diese Niederschrift ist vom Dienstvorgesetzten und vom Mitarbeiter zu unterzeichnen und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 3

Eingruppierung und Vergütung

(1) Die Eingruppierung der kirchlichen Mitarbeiter bestimmt sich nach den besonderen kirchlichen Regelungen für einzelne kirchliche Berufe oder, soweit solche Regelungen nicht bestehen, gem. § 22 Abs. 1 BAT nach der Vergütungsordnung für den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

(2) Die Vergütung der kirchlichen Mitarbeiter richtet sich gem. § 26 Abs. 3 BAT nach dem jeweils geltenden Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, soweit dieser durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für anwendbar erklärt wurde.

§ 4

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 46 BAT wird gewährleistet

a) für die Mitarbeiter der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen der Erzdiözese Freiburg sowie der bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden gem. dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4. November 1966 in seiner jeweiligen Fassung;

b) für die Mitarbeiter von Gesamtkirchengemeinden und Stiftungen, die Mitglieder bei der kommunalen Zusatzversorgungskasse Baden sind, durch den Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag der Gemeinden) vom 6. März 1967 in der jeweiligen Fassung;

c) für die Mitarbeiter aller anderen Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen durch die Vorschriften der §§ 10—99 der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 30. September 1976, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1976, S. 478—512, in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Zuwendung, vermögenswirksame Leistungen

Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine Zuwendung sowie vermögenswirksame Leistungen gemäß den für den Bereich des Bundesangestelltentarifvertrags geltenden Regelungen, soweit diese Regelungen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht werden.

§ 6

Kündigung des kirchlichen Angestelltenverhältnisses

(1) Schwerwiegende Verstöße gegen die besonderen kirchlichen Dienstpflichten, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie gegen die kirchliche Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Dienstes stellen Gründe für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 626 BGB, § 1 Kündigungsschutzgesetz dar.

(2) Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gem. den genannten Rechtsvorschriften ist ferner der Entzug der kanonischen Sendung, wenn der kirchliche Mitarbeiter zur Ausübung der übernommenen Tätigkeit der kanonischen Sendung bedarf.

§ 6a

Waldarbeiter

Abweichend von den in § 1 Abs. 2, § 3, § 4 und § 5 dieser Verordnung getroffenen Regelungen gelten für das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiter der in § 1 Abs. 1 genannten kirchlichen Anstellungsträger die Regelungen des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland (MTW) vom 26. 1. 1982 — in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmung

Soweit bestehende Einzel-Arbeitsverträge von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, bleiben sie vorbehaltlich anderer Vereinbarungen durch die Vertragspartner unberührt.

Teil B: Besondere Vorschriften

Abschnitt I: Beschäftigungszeit, Dienstzeit

§ 8 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist.

Zeiten einer Tätigkeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden nicht berücksichtigt.

Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit.

Dies gilt nicht,

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
2. wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis spätestens zum Ende der Mutterschutzfrist (§ 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) oder zum Ende des Mutterschaftsurlaubs (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetz) aufgelöst hat oder
3. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Im Falle des Satzes 4 Nummer 2 gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nur bis zu 10 Jahren als Beschäftigungszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für ehemalige Beamte.

(3) Übernimmt ein Dienstgeber eine Einrichtung oder geschlossene Teile einer solchen, in der diese Ordnung oder eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts

allgemein angewandt worden ist, so sind dem Mitarbeiter die bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit anzurechnen.

§ 9 Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (Art. I, § 1) sowie die nach den Absätzen 2 bis 4 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Tätigkeit

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,
- d) im Dienst eines sonstigen Dienstgebers,

wenn auf das Arbeitsverhältnis diese Ordnung oder eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts angewandt worden ist oder diese Tätigkeit im Beamtenverhältnis verbracht wurde. Die im Satz 1 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist.

Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem anderen Dienstgeber im Sinne des Satzes 1 übergetreten ist oder
- b) wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
- c) wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis spätestens zum Ende der Mutterschutzfrist (§ 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) oder zum Ende des Mutterschaftsurlaubs (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetz) aufgelöst hat oder
- d) wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(3) Die Zeit anderer hauptberuflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(4) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,
- c) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten und Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstabe a) oder b) anzurechnen sind; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden,
- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres,
- f) Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst (Buchst. b) oder aus einer Kriegsgefangenschaft (Buchst. d) unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.

§ 10 Ausschußfrist

Der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschußfrist zu stellenden Antrag zu verlängern.

Abschnitt II. Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (5-Tagewoche), beträgt

bis zum vollendeten
30. Lebensjahr
26 Arbeitstage

bis zum vollendeten
40. Lebensjahr
29 Arbeitstage

nach vollendetem
40. Lebensjahr
30 Arbeitstage

(2) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (6-Tagewoche), beträgt

bis zum vollendeten
30. Lebensjahr
31 Arbeitstage

bis zum vollendeten
40. Lebensjahr
35 Arbeitstage

nach vollendetem
40. Lebensjahr
36 Arbeitstage

(3) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres abwechselnd jeweils auf fünf und sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden die 5-Tagewoche übersteigenden Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach § 2 Abs. 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a BAT und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach § 2 Abs. 1 zuzüglich eines et-

waigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a BAT und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 1 bis 3 ein Bruchteil eines Urlaubstages, bleibt er unberücksichtigt.

(4) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT vorliegt.

(5) Arbeitstage sind alle Kalendertage, in denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Zeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

(6) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60 BAT) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(7) Vor Anwendung der Absätze 4 und 6 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

Bruchteile von Urlaubstagen werden — bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung — einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 3 Unterabs. 4 bleibt unberührt.

(8) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres voll-

endet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

§ 12 Arbeitsbefreiung aus Anlaß der Firmung

Die Mitarbeiter erhalten zur Mitfeier der Firmung eines ihrer Kinder am Firmtag Arbeitsbefreiung. Falls die Firmung am Abend stattfindet, kann statt dessen am darauffolgenden Tag Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für kirchliche Mitarbeiter, die das Amt des Firmpaten übernommen haben.

§ 13*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 4 Buchst. c (Zusatzversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse) tritt abweichend von Abs. 1 am 1. Januar 1976 in Kraft.

(3) Entgegenstehende Regelungen treten außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der AVVO in der ursprünglichen Fassung vom 14. 12. 1976 (Amtsblatt S. 516).

Nr. 66

Ord. 3. 5. 84

Mitglieder der Bistums-KODA

In der Wahlmännerversammlung vom 4. 4. 1984 wurden als Vertreter der Mitarbeiter in die Bistums-KODA gewählt:

Gruppe 1 (*Liturgischer und pastoraler Dienst*)

Karl Flaig, Referent, Bundesstraße 17, 7801 Norsingen

Georg Grädler, Gemeindeassistent, Odenwaldstraße 66, 6900 Heidelberg

Adolf Wolfensperger, Mesner, Münsterplatz 5, 7770 Überlingen (Bodensee)

Gruppe 2 (*Kirchliche Verwaltung*)

Kurt Lienhard, Heimleiter, Rheingutstraße 36, 7750 Konstanz

Günter Sauer, Erzb. Bauoberamtsrat, Sitzbuchweg 7, 6900 Heidelberg

Konrad Wigant, Erzb. Oberamtsrat, Reischstraße 5,
7800 Freiburg

Gruppe 3 (*Kirchliches Bildungswesen*)

Burkhard Schmitt, M.A., Studienassessor, Kirchweg-
straße 25 a, 7590 Achern-Sasbachried

Willi Kieninger, CAJ-Diözesansekretär, Alemannen-
straße 7, 7809 Denzlingen

Herbert Zink, KAB-Sekretär, Kirchstraße 21,
7633 Seelbach

Gruppe 4 (*Sozial-caritative Dienste*)

Brigitte Böer, Kindergartenleiterin, Asamstraße 9,
7520 Bruchsal

Irene Haug, Kindergartenleiterin, Alte Eisenbahn-
straße 8, 7612 Haslach i. K.

Günther Schwarz, Kindergartenleiter, Dammstraße 19,
7527 Bad Schönborn

Als Vertreter des Dienstgebers wurden durch den Gene-
ralvikar in die Bistums-KODA berufen:

Wolfgang Bock, Stiftungsdirektor, Habsburger-
straße 109, 7800 Freiburg

Hermann Dallinger, Erzb. Oberrechtsdirektor,
Herrenstraße 35, 7800 Freiburg

Kunibertas Dobrovolskis, Musikdirektor, Etmatten-
straße 24, 7800 Freiburg

Emanuel Frey, Dekan, Pfalzgarten 4, 7750 Konstanz

Kurt Froemer, Erzb. Oberrechtsdirektor, Herren-
straße 35, 7800 Freiburg

Gerhard Heck, Dekan, Herrenstraße 36, 7800 Freiburg

Marta Högemann, Direktorin, Händelstraße 10,
7800 Freiburg

Ludwig Hönlinger, Regionaldekan, Haagstraße 10,
6967 Buchen

Rudolf Hofmann, Bürgermeister a. D., Nelken-
straße 25, 7570 Baden-Baden (Sandweiler)

Dr. Josef Jurina, Erzb. Rechtsdirektor, Herren-
straße 35, 7800 Freiburg

Hermann Klein, Rektor, Wintererstraße 1,
7800 Freiburg

Dr. Robert Zollitsch, Domkapitular, Herrenstraße 35,
7800 Freiburg

Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre
und beginnt mit dem Zusammentritt am 10. Mai 1984.

Nr. 67

Ord. 2. 5. 84

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 1984

Am Sonntag, dem 3. Juni 1984, findet der diesjährige
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel statt. Als
Thema wurde dafür festgelegt: „Die sozialen Kommu-
nikationsmittel als Hilfe zur Begegnung von Glaube und
Kultur“. Im Materialdienst des Erzbischöflichen Seelsor-
geamtes werden hierzu Arbeitshilfen und Hinweise für
die Durchführung den Pfarreien zugehen.

Am Welttag selbst ist die allgemein angeordnete Kol-
lekte zum Welttag der Kommunikationsmittel durchzu-
führen. Das Ergebnis ist ohne Abzug alsbald auf das Post-
scheckkonto Karlsruhe Nr. 2379-755 der Erzbischöflichen
Kollektur Freiburg mit dem Vermerk „Welttag der Kom-
munikationsmittel 1984“ zu überweisen.

Nr. 68

Ord. 11. 4. 84

**Teilnahme am 88. Deutschen Katholikentag
in München**

Den kirchlichen Mitarbeitern kann zur Teilnahme am
88. Deutschen Katholikentag in München für den 4. bis
6. Juli 1984 Dienstbefreiung gewährt werden. Die Kir-
chengemeinden werden ermächtigt, bei Vorliegen entspre-
chender Anträge hiernach zu verfahren.

Für die **Bediensteten** in Baden-Württemberg besteht
eine allgemeine Regelung, nach der für die Teilnahme am
Deutschen Katholikentag bis 3 Tage Sonderurlaub ge-
währt werden kann.

Der 7. Juli 1984 ist in Baden-Württemberg ein schul-
freier Samstag, so daß in diesem Jahr keine Termenschwie-
rigkeiten bei einer Teilnahme auftreten dürften.

Teilnehmende **Schüler** können nach § 4 der Schulbe-
suchsverordnung vom Unterricht befreit werden. Selbst-
verständlich soll wie bisher auch in diesem Jahr den Schü-
lern die Teilnahme am Deutschen Katholikentag ermög-
licht werden, wenn keine zwingenden schulischen Gründe
entgegenstehen.

**Einladung zur Pastoralen Arbeitstagung des
Erzb. Seelsorgeamtes
„Entwicklung und Frieden“
Unsere Möglichkeiten in der Gemeinde**

von Freitag, 18. Mai 1984, 15 Uhr
bis Samstag, 19. Mai 1984, 17 Uhr
im Diözesanbildungshaus St. Bernhard
An der Ludwigsfeste 50, 7550 Rastatt

Themen:

- Erfahrungsaustausch im Blick auf die Gemeindearbeit im Bereich Entwicklung und Frieden
- Zusammenhang von Entwicklung und Frieden miteinander
- Bewußtseinsbildung für Dritte Welt und Frieden in der Gemeinde
- Konsequenzen aus dem Friedenswort der Bischöfe

Eingeladen sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die im Bereich Entwicklung und Frieden in Pfarrgemeinden tätig sind oder tätig werden wollen.

Referenten:

Klaus Kick, Misereor Aachen
Herbert Fröhlich, Pax Christi Neuthard
u. a.

Leitung der Arbeitstagung:

Dipl.theol. Karl Flaig, Referat Gemeindepastoral und regionale Seelsorge im Erzb. Seelsorgeamt Freiburg.

Tagungsbeitrag:

(inkl. Übernachtung und Verpflegung) DM 40,—.

Anmeldung umgehend an das Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Referat Gemeindepastoral, Wintererstraße 1, Postfach 449, 7800 Freiburg.

Urlaubsvertretung in Tirol

Die Pfarrei Eben am Achensee hat im neubauten Gemeindezentrum Maurach eine kleine Ferienwohnung für Gastpriester eingerichtet (Zimmer mit Kochnische, Dusche und WC). Sie stellt diese Wohnung einem Gastpriester gratis zur Verfügung, wenn er dafür die Urlaubsvertretung für den Herrn Pfarrer übernimmt: Sonntagsmessen (Vorabendmesse am Samstag, sonntags 9.00 und 10.30 Uhr) und eventuelle Begräbnisse.

Anfragen sind zu richten an: Pfarrer Erwin Corazza, A-6212 Eben am Achensee, Nr. 4.

Warnung

Es wird erneut gewarnt vor J. Augustine Puthua, der sich als Generalsuperior der „Missionary Society of Saint

Francis Xavier“, „Villa Loyola“, Temple Road, P. O. Kadavanthra, Cochin — 682020, Kerala, Indien, ausgibt und Pfarrämter und Klöster um Unterstützung durch Meßstipendien anschreibt. Zuweilen bezeichnet er sich als Generalsuperior der „Societas Missionaria SS. Eucharistiae“ mit der Anschrift St. Xavier's, Perunilam, Poonjar — 686581 — Kerala, India, oder als P. J. Augustine Jeerakath, Generalsuperior Missionary Congregation of St. Francis Xavier, Villa Perunilam, Poonjar — 686581, Kerala, India. Nach Auskunft des zuständigen Erzbischofs von Ernakulam ist Puthua ein Schwindler; er soll verheiratet und Millionär sein.

Suchanzeige

Wir bitten um die Mithilfe bei der Suche der 83jährigen Frau Maria Scholz, geboren am 8. 2. 1901 in Oppeln O/S., wohnhaft: Homarstraße 78, 5000 Köln 91, nach ihrem 1944 vermißten Sohn Rudolf Scholz. Er wurde am 4. 4. 1922 in Oppeln geboren. Seit dem 13. Juni 1944 ist er in der Normandie vermißt.

Frau Scholz lebt seit 1955 in der Bundesrepublik. Vorher war sie, von Januar 1945 bis März 1955, in der DDR. In dieser Zeit könnte der Sohn seine Mutter vergeblich in der Bundesrepublik gesucht haben.

Mitteilungen sind erbeten an:

Caritasverband für die Stadt Köln e.V., Große Telegraphenstraße 35, 5000 Köln 1.

Versetzungen

1. April: Vikar Günter *Etspüler* als Pfarradministrator an die Pfarrkuratie Hl. Kreuz Wiesloch und Krankenhausseelsorger am Psychiatrischen Landeskrankenhaus Wiesloch
16. April: *Pater George Valiyaveetil* Rheinhausen-Niederhausen als Vikar nach Freiburg-Haslach St. Michael

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 24. April 1984

Herrn Pfarrer *Berthold Enz* Wiesloch St. Laurentius zum Dekan des *Landkapitels Wiesloch* ernannt.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Amtsblatt

Nr. 14 · 11. Mai 1984

der Erzdiözese Freiburg

M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 14 · 11. Mai 1984

Im Herrn sind verschieden

- 6. April: Pfarrer *Rudolf Gallas*, Krankenhauspfarrer in Bretten, † in Bretten
- 8. April: Diakon *Helmuth Wagner*, Freiburg Herz-Jesu, † in Emden
- 13. April: *Machleid, Adolf*, Pfarrer i. R. in Staufen, † in Staufen